



**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
(ASP Stufe I)**

zum

Bebauungsplan Nr. 112 „Haus Bergfried“, Ennepetal



Auftraggeber:

Stand: 26.01.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
2	Beschreibung des Plangebiets	5
3	Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1)	5
3.1	Vorkommen im Messtischblatt	5
3.2	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	8
3.3	Auswertung weiterer Unterlagen	10
3.4	Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1	11
4	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt 1.2)	12
4.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
4.2	Relevanzprüfung	13
4.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	23
5	Faunistische Begehung / Prüfung auf Quartiere	23
5.1	Erkenntnisse der faunistischen Begehung	26
6	Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	27
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	28



Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 4 des MTB 4609 „Hattingen“ (nur Nachweise ab dem Jahr 2000)	6
Tab. 2:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4709 „Wuppertal-Barmen“ (nur Nachweise ab dem Jahr 2000)	7
Tab. 3:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den betroffenen Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4609 „Hattingen“ Q4)	8
Tab. 4:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den betroffenen Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4709 „Wuppertal-Barmen“ Q2)	9
Tab. 5:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer und vorhabensspezifischer Kriterien	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens im Stadtgebiet (© GEOPORTAL.NRW 2026)	1
Abb. 2:	Plangebiet im Luftbild (© GEOPORTAL.NRW 2026)	2
Abb. 3:	Plangebiet vor der Rodung (Schrägluftbild © RVR 2025)	5
Abb. 4:	Haus Bergfried	24
Abb. 5:	Gehölzrodungen	24
Abb. 6:	Gehölzrodungen	25
Abb. 7:	Gehölzrodungen	25
Abb. 8:	Gelagerte Baumstämme mit starkem Baumholz	26

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Grundstück Gemarkung Ennepetal, Flur 20, Flurstück 827 soll einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Entsprechend soll für dieses Vorhaben der Bebauungsplan Nr. 112 „Haus Bergfried“ gem. 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. In einem hier nicht näher betrachteten Parallelverfahren wird die nötige Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) vollzogen.



Abb. 1: Lage des Vorhabens im Stadtgebiet (© GEOPORTAL.NRW 2026)

Das Plangebiet stellt sich im Luftbild als parkartige Grünfläche mit einem teils dichten Gehölzbestand dar, welche dem „Haus Bergfried“, einer alten Villa, angehört.

Das Landschafts- und Umweltplanungsbüro Kuhlmann & Stucht wurde am 13.01.2026 mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) beauftragt. Zu diesem Zeitpunkt war der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes bereits größtenteils gerodet. Auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des EN-Kreises vom 15.01.2026 sind die Rodungen gestoppt worden. Zusätzlich wurde seitens der UNB gefordert, eine Abfuhr des eingeschlagenen Holzes zu unterlassen und die bereits gefälltten Bäume auf Quartierpotenzial zu prüfen und in der Artenschutzvorprüfung zu berücksichtigen.

Im Plangebiet verbleiben damit randliche Gehölzstrukturen, offene Rasenfläche und das Bestandsgebäude. Nach aktuellem Planungsstand werden sowohl die verbliebenen Gehölzstrukturen als auch das Bestandsgebäude in den Bebauungsplan integriert.

In der vorliegenden Artenschutzvorprüfung wird ermittelt, ob durch die (bereits vollzogenen) Rodungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

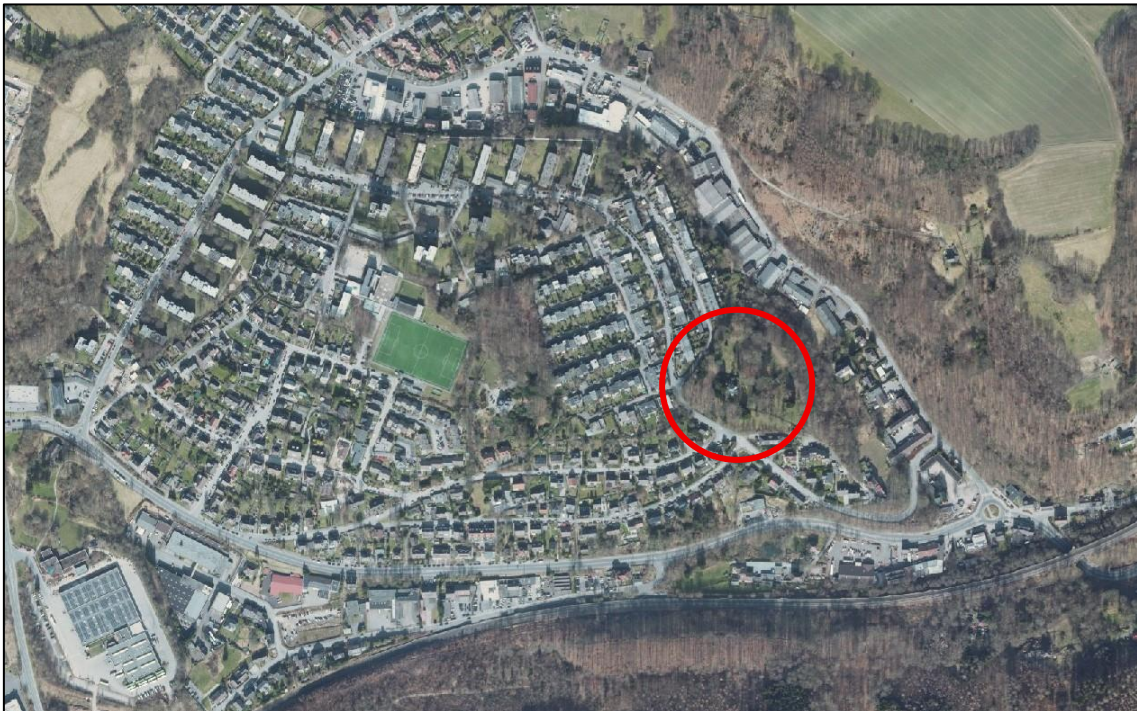


Abb. 2: Plangebiet im Luftbild (© GEOPORTAL.NRW 2026)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren bzw. bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gilt:

(1) Es ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Beschädigungsverbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und im „Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

1.3 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.



Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der aktuellen Fassung vom 06.06.2016 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsamen Handlungsempfehlung **„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“** vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet. Im vorliegenden Fall ist zunächst nur die Stufe I beauftragt.

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem „streng geschützte Arten“), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- Bei Bedarf - Stufe III: Ausnahmeverfahren

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ festzulegen.

2 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst das Grundstück der ehemaligen Villa „Haus Bergfried“ sowie die zugehörige parkartige Grünfläche. Neben dichten Gehölzinseln mit einem teilweise alten Baumbestand waren offene Bereiche vorhanden, die überwiegend als Rasenflächen ausgeprägt waren.

Nach Durchführung der Rodungsarbeiten stellt sich das Plangebiet derzeit als weitgehend offen dar. Gehölze sind nur noch randlich sowie in kleineren Baumgruppen vorhanden. Der eingeschlagene Baumbestand befindet sich aktuell noch im Plangebiet. Die gefälltten Bäume wurden teilweise an Ort und Stelle belassen, teilweise wurden Stämme und Äste zerlegt und gestapelt beziehungsweise als Polter im Plangebiet aufgeschlichtet.

Die Villa ist derzeit unbewohnt, befindet sich jedoch äußerlich in einem insgesamt guten baulichen Zustand



Abb. 3: Plangebiet vor der Rodung (Schrägluftbild © RVR 2025)

3 Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1)

3.1 Vorkommen im Messtischblatt

Das Plangebiet liegt im Bereich des 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4609 „Hattingen“ und des 2. Quadranten des MTB 4709 „Wuppertal-Barmen“. Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Bergische Hochfläche (338)“, in der Großlandschaft „Bergisches Land, Sauerland“ (D38) und ist der kontinental biogeografischen Region zuzuordnen (vgl. EUROPÄISCHE UNION 2006).



Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für die gesamten ca. 30 km² großen Quadranten der MTB von dem LANUV benannt (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46094>) (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47092>) (Abfrage 15.01.2026). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 4 des MTB 4609 „Hattingen“ (nur Nachweise ab dem Jahr 2000)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ (KON)
Säugetiere (3)			
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Nachweis vorhanden	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis vorhanden	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis vorhanden	G
Vögel (27)			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Brutvorkommen	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	G↓
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U↓
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	S
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	Brutvorkommen	G
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ (KON)
Amphibien (1)			
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Nachweis vorhanden	S
Reptilien (1)			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweis vorhanden	G
Schmetterlinge (1)			
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachweis vorhanden	G

Tab. 2: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4709 „Wuppertal-Barmen“ (nur Nachweise ab dem Jahr 2000)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ (KON)
Vögel (25)			
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Brutvorkommen	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	G
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	G↓
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U↓
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Brutvorkommen	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	Brutvorkommen	G
Amphibien (2)			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Nachweis vorhanden	G
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis vorhanden	U

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ (KON)
Reptilien (1)			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Nachweis vorhanden	U
Schmetterlinge (1)			
Nachkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachweis vorhanden	G

Erhaltungszustand:	G = günstig	U = ungünstig / unzureichend	S = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

3.2 Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

Das Plangebiet stellt sich als parkartige Grünfläche mit einem (ehemals) dichten Gehölzbestand dar. Innerhalb des Plangebietes steht zudem die alte Villa „Haus Bergfried“. Dementsprechend können die Biotopstrukturen den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ (KlGehöl), „Gebäude“ (Gebaeu) und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen „(Gaert) zugeordnet werden. Im Hinblick auf den vorhandenen Baumbestand ist zudem ein Vorkommen von „Höhlenbäumen“ (HöhlB) und „Horstbäumen“ (HorstB) möglich.

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ in dem Quadrant 4 des Messtischblattes 4609 „Hattingen“ und dem Quadrant 2 des MTB 4709 „Wuppertal-Barmen“ das Vorkommen nachfolgender Arten aus (Abfrage 15.01.2026).

Tab. 3: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den betroffenen Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4609 „Hattingen“ Q4)

Deutscher Name	EHZ (KON)	KlGehoeel	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorstB
Säugetiere (3)						
Teichfledermaus	G	Na	(Na)	FoRu!	Ru	
Wasserfledermaus	G	Na	Na	FoRu	FoRu!	
Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!	FoRu	
Vögel (24)						
Baumfalke	U	(FoRu)				FoRu!
Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu), (Na)			
Eisvogel	G		(Na)			
Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu	
Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu	
Girlitz	U		FoRu!, Na			
Habicht	G	(FoRu), Na	Na			FoRu!
Kleinspecht	G	Na	Na		FoRu!	
Mäusebussard	G	(FoRu)				FoRu!
Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!		
Neuntöter	G↓	FoRu!				



Deutscher Name	EHZ (KON)	KlGehoel	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorstB
Rauchschwalbe	U↓	(Na)	Na	FoRu!		
Rotmilan	G	(FoRu)				FoRu!
Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!		
Schwarzspecht	G	(Na)			FoRu!	
Sperber	G	(FoRu), Na	Na			FoRu!
Star	U		Na	FoRu	FoRu!	
Steinkauz	S	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!	
Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!		FoRu
Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!	
Waldohreule	U	Na	Na			FoRu!
Waldschnepfe	U	(FoRu)				
Weidenmeise	G	FoRu				
Wespenbussard	U	Na				FoRu!
Amphibien (1)						
Geburtshelferkröte	S		(Ru)	(Ru)		
Reptilien (1)						
Zauneidechse	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)		
Schmetterlinge (1)						
Nachtkerzenschwärmer	G		(FoRu)			

Tab. 4: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den betroffenen Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4709 „Wuppertal-Barmen“ Q2)

Deutscher Name	EHZ (KON)	KlGehoel	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorstB
Vögel (22)						
Habicht	G	(FoRu), Na	Na			FoRu!
Sperber	G	(FoRu), Na	Na			FoRu!
Eisvogel	G		(Na)			
Waldohreule	U	Na	Na			FoRu!
Mäusebussard	G	(FoRu)				FoRu!
Schwarzstorch	U					FoRu!
Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!		
Mittelspecht	G				FoRu!	
Kleinspecht	G	Na	Na		FoRu!	
Schwarzspecht	G	(Na)			FoRu!	
Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!		FoRu
Rauchschwalbe	U↓	(Na)	Na	FoRu!		
Neuntöter	G↓	FoRu!				
Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu), (Na)			
Rotmilan	G	(FoRu)				FoRu!



Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu
Weidenmeise	G	FoRu			
Waldschnepfe	U	(FoRu)			
Girlitz	U		FoRu!, Na		
Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Star	U		Na	FoRu	FoRu!
Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!	
Amphibien (2)					
Kreuzkröte	U		FoRu		
Kammolch	G	(Ru)	(Ru)		
Reptilien (1)					
Schlingnatter	U	(FoRu)		FoRu	
Schmetterlinge (1)					
Nachtkerzenschwärmer	G		(FoRu)		

3.3 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Verbundflächen, Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster), Fundortkataster, Biotoptypen (Abfrage 15.01.2026).
- Plattform Observation.org (https://observation.org/locations/741639/observations/?date_after=2024-09-22&date_before=2025-09-22&view_type=as_map) (Abfrage 15.01.2026)

Ca. 600 m südlich des Plangebietes ist ein Fundort verschiedener Libellenarten benannt. Westlich liegen das Biotopkataster „Wäldchen am Haus Dörken in Ennepetal-Büttenberg“ (BK-4609-501) und der Biotopverbund „Innerstädtische Trittsteinbiotope in Schwelm“ (VB-A-4709-009). Östlich des Plangebietes liegen das Biotopkataster „Waldhänge östlich Büttenberg bei Friedheim“ (BK-4710-530) und der Biotopverbund „Größere Wald- und Grünflächen im Innenstadtbereich und am Stadtrand von Ennepetal“ (VB-A-4710-111).

Der Fundort der Libellenarten liegt außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens. Nach der Auswertung der oben genannten Unterlagen bzw. Datenquellen konnten keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden.



3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1

Von den im 4. Quadranten des Messtischblattes 4609 „Hattingen“ genannten 33 planungsrelevanten Arten konnten pauschal 3 Vogelarten ausgeschlossen werden. Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4709 „Wuppertal-Barmen“ konnten von 29 planungsrelevanten Arten ebenfalls 3 Vogelarten ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Arten nutzen die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen („Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“, „Höhlenbäume“, „Horstbäume“) nicht als Fortpflanzung- und Ruhestätten oder als essentielle Habitate.

4 Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt 1.2)

4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden werden.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren können durch Baustelleneinrichtungen (Lagerplätze, Baustraßen etc.), den Baubetrieb (Zeitraum, Maschineneinsatz, u. ä.), baubedingte Emissionen, Erdarbeiten (Befahren, Abtrag, Auftrag von Boden, einschl. Entfernen der Vegetationsdecke) sowie sonstige temporäre Maßnahmen (z. B. Zwischenlagerung) entstehen. Durch den Baubetrieb können zeitweise Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen entstehen. Die Reichweite der baubedingten Wirkfaktoren erstreckt sich auf das direkte Umfeld der Baumaßnahme. Mit Abschluss der Baumaßnahme treten die baubedingten Wirkfaktoren nicht mehr auf.

Diese zeitlich und räumlich eng begrenzten Wirkungen sind allerdings nicht geeignet, mögliche Arten innerhalb des Plangebiets, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Anlagenbedingte Wirkungen

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es anlagebedingt zu einem Verlust von Biotopstrukturen. Betroffen sind hier insbesondere die Gehölzbestände und die offenen Rasenflächen. Durch die Rodung von Gehölzen kann es zu einem Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen (Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Weiterhin kann es durch die Fäll- und Rodungsarbeiten zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, die sich zum Zeitpunkt der Arbeiten in Baumhöhlen, -spalten oder Nestern aufhalten (Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Tötung oder Verletzung von Individuen).

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen nach Umsetzung des Bebauungsplans und sind dauerhaft mit der wohnlichen Nutzung des neu entstehenden Baugebietes verbunden. Störungen ergeben sich insbesondere durch fahrzeuggebundene Immissionen infolge des nutzungsbedingten Verkehrs. Auch die Umnutzung des Plangebietes von einer parkartigen Grünfläche, die aufgrund ihrer Umzäunung bislang als weitgehend störungsarm einzustufen ist, zu einem Wohngebiet geht zwangsläufig mit einer Erhöhung der Störwirkungen einher.

Diese Wirkungen sind jedoch nicht geeignet, potenziell vorkommende Arten innerhalb des Plangebietes während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern würde (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Zudem stehen im unmittelbaren Umfeld ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung, sodass die Quartiersfunktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

4.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien

Unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien werden diejenigen Arten ausgeschlossen, bei denen eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann. Dazu werden in der nachfolgenden Tabelle die Lebensraumanprüche der im Messtischblatt auftretenden Arten beschrieben (vgl. LANUV 2024).

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit).

**Tab. 5: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer und vorhabensspezifischer Kriterien**

Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Säugetiere	
Teichfledermaus	<p>Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30 bis 40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen.</p> <p>Das Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, sodass das Vorhandensein von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartier dienen können, vorab nicht ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Wasserfledermaus	<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich hier fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Nach Erfahrungen der Experten präferiert die Wasserfledermaus in NRW natürliche Baumhöhlen, ist jedoch auch in Fledermauskästen sowie in Vogelnistkästen (Holzbetonkästen) zu finden.</p> <p>Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen.</p> <p>Das Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, sodass das Vorhandensein von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartier dienen können, vorab nicht ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>



Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Zwergfledermaus	<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Winterquartier werden Spaltenverstecke in und an Gebäuden, Kellern, Stollen oder Felsspalten aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.</p> <p>Das Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, sodass das Vorhandensein von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartier dienen können, vorab nicht ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Vögel	
Baumfalke	<p>Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester (Rabenkrähe, Elster) genutzt.</p> <p>Aufgrund der vorkommenden Gehölzstrukturen im Plangebiet und deren Betroffenheit kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Bluthänfling	<p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen-tragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.</p> <p>Aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen im Plangebiet und deren Betroffenheit kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Eisvogel	<p>Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein.</p> <p>Diese essenziellen Biotopstrukturen für die Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>



Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Feldsperling	<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.</p> <p>Biotopstrukturen, die die essenziellen Habitatsprüche der Art erfüllen können, sind vom Vorhaben nicht betroffen. Daher kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Gartenrotschwanz	<p>Die Vorkommen des Gartenrotschwanz konzentrieren sich in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfeichen.</p> <p>Biotopstrukturen, die die essenziellen Habitatsprüche der Art erfüllen können, sind vom Vorhaben nicht betroffen. Daher kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Girlitz	<p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitats zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.</p> <p>Aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen im Plangebiet und deren Betroffenheit kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Habicht	<p>Der Habicht bevorzugt als Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.</p> <p>Das Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, die Potenzial als Horststandort aufweisen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Kleinspecht	<p>Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.</p> <p>Das Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, die Potenzial für Höhlenquartiere aufweisen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>



Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Mäusebussard	<p>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.</p> <p>Das Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, die Potenzial als Horststandort aufweisen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Mehlschwalbe	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.</p> <p>Das Bestandsgebäude im Plangebiet ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Mittelspecht	<p>Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt.</p> <p>Biotopstrukturen, die die essenziellen Habitatansprüche der Art erfüllen können, sind vom Vorhaben nicht betroffen. Daher kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Neuntöter	<p>Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.</p> <p>Biotopstrukturen, die die essenziellen Habitatansprüche der Art erfüllen können, sind vom Vorhaben nicht betroffen. Daher kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Rauchschwalbe	<p>Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.</p> <p>Das Bestandsgebäude im Plangebiet ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>



Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Rotmilan	<p>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.</p> <p>Das Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, die Potenzial als Horststandort aufweisen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Schleiereule	<p>Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).</p> <p>Das Bestandsgebäude im Plangebiet ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Schwarzspecht	<p>Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).</p> <p>Diese essenziellen Biotopstrukturen für die Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Schwarzstorch	<p>Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden.</p> <p>Diese essenziellen Biotopstrukturen für die Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Sperber	<p>Der Sperber bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.</p> <p>Das Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, die Potenzial als Horststandort aufweisen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>



Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Star	<p>Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Spechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.</p> <p>Das Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, sodass das Vorhandensein von Höhlenbäumen vorab nicht ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Steinkauz	<p>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.</p> <p>Die betroffenen Gebäude (Bauweise und Nutzung) sowie die Umgebung können die Lebensraumsprüche der Art nicht erfüllen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Turmfalke	<p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.</p> <p>Das Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, die Potenzial als Horststandort aufweisen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Waldkauz	<p>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p> <p>Das Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, sodass das Vorhandensein von Höhlenbäumen vorab nicht ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Waldohreule	<p>Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.</p> <p>Das Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, die Potenzial als Horststandort aufweisen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>



Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Waldschnepfe	<p>Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.</p> <p>Diese essenziellen Biotopstrukturen für die Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Weidenmeise	<p>Die Weidenmeise bevorzugt in Nordrhein-Westfalen Habitate mit Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen.</p> <p>Aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen im Plangebiet und deren Betroffenheit kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Wespenbussard	<p>Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.</p> <p>Das Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, die Potenzial als Horststandort aufweisen. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Amphibien	
Geburtshelferkröte	<p>In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absatzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absatzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.</p> <p>Diese essenziellen Biotopstrukturen für die Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>



Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Kammolch	<p>Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.</p> <p>Geeignete Laichgewässer für den Kammolch sind im Plangebiet und seinem direkten Umfeld nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Kreuzkröte	<p>Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalten, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.</p> <p>Diese essenziellen Biotopstrukturen für die Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Reptilien	
Schlingnatter	<p>Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.</p> <p>Diese essenziellen Biotopstrukturen für die Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>



Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Zauneidechse	<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.</p> <p>Diese essenziellen Biotopstrukturen für die Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Schmetterlinge	
Nachtkerzenschwärmer	<p>Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden.</p> <p>Diese essenziellen Biotopstrukturen für die Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>

4.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Für viele der geprüften planungsrelevanten Arten lässt sich anhand artspezifischer und vorhabenspezifischer Kriterien entweder ein Vorkommen im Plangebiet ausschließen oder es kann bei einem potenziellen Vorkommen im Vorhabengebiet eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für folgende planungsrelevante Arten lässt sich eine Betroffenheit durch das Vorhaben jedoch nicht pauschal ausschließen:

Säugetiere	Vögel
<ul style="list-style-type: none">• Teichfledermaus• Wasserfledermaus• Zwergfledermaus	<ul style="list-style-type: none">• Baumfalke• Bluthänfling• Girlitz• Habicht• Kleinspecht• Mäusebussard• Rotmilan• Sperber• Star• Turmfalke• Waldkauz• Waldohreule• Weidenmeise• Wespenbussard

5 Faunistische Begehung / Prüfung auf Quartiere

Am 20.01.2026 wurde das Plangebiet im Rahmen einer Begehung auf sein Quartierpotenzial für potenziell vorkommende Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Im Zuge der Begehung zeigte sich, dass die verbleibenden Gehölzstrukturen sowie der bereits gefällte Baumbestand von altem und starkem Baumholz geprägt sind. Ein Vorkommen von Höhlenquartieren kann daher nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Horsten vor der Rodung kann ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden.



Abb. 4: Haus Bergfried



Abb. 5: Gehölzrodungen



Abb. 6: Gehölzrodungen



Abb. 7: Gehölzrodungen



Abb. 8: *Gelagerte Baumstämme mit starkem Baumholz*

5.1 Erkenntnisse der faunistischen Begehung

Im Ergebnis der Geländebegehung lässt sich festhalten, dass aufgrund des (ehemaligen) Altbaumbestandes das Potenzial für Höhlenquartiere und Horste nicht ausgeschlossen werden kann.

Abschließend lässt sich eine Betroffenheit durch das Vorhaben für folgende planungsrelevante Arten nicht ausschließen:

Säugetiere	Vögel	
<ul style="list-style-type: none">• Teichfledermaus• Wasserfledermaus• Zwergfledermaus	<ul style="list-style-type: none">• Baumfalke• Bluthänfling• Girlitz• Habicht• Kleinspecht• Mäusebussard• Rotmilan	<ul style="list-style-type: none">• Sperber• Star• Turmfalke• Waldkauz• Waldohreule• Weidenmeise• Wespenbussard

6 Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Plangebiet liegt sowohl im Blattschnitt des Quadranten 4 des Messtischblattes 4609 „Hattingen“ als auch im 2. Quadranten des Messtischblattes 4709 „Wuppertal-Barmen“. Für die ca. 30 km² großen Bereiche der Messtischblätter wird im Informationssystem des LANUV das Vorkommen von 33 (MTB 4609 Q4) bzw. 29 (MTB 4709 Q2) planungsrelevanten Arten benannt. Durch eine Begrenzung der Auswahl auf die Lebensraumtypen, die im Plangebiet und im näheren Umfeld vorkommen, ließ sich die Anzahl der potenziellen Artvorkommen auf 30 (MTB 4609 Q4) bzw. 26 (MTB 4709 Q2) Arten reduzieren. In der weiteren Prüfung und der Anwendung verschiedener Ausschlusskriterien wurde festgestellt, dass essenzielle Habitatstrukturen für die Artengruppe der Fledermäuse (3 Arten) und der Vögel (14 Arten) betroffen sein können.

In einer Geländebegehung wurde das Potenzial des (ehemaligen) Gehölzbestandes für ein Vorkommen von Höhlen- und Horstbäumen abgeschätzt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass ein Vorkommen von Höhlen- und Horstbäumen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist es möglich, dass planungsrelevante Tierarten verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), planungsrelevante Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Somit ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II mit einer vertiefenden Art-für-Art Betrachtung erforderlich. Dazu sind die in Kap. 5.1 genannten Fledermaus- und Vogelarten im Plangebiet zu untersuchen.

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.



7 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2023:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 09.11.2023, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2024:

Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - Stand 02.02.2024, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2024:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 15.01.2026), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2024:

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Abfragedatum 15.01.2026), Recklinghausen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MULNV), 2021:

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021, Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2015:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2016:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz und VV Habitatschutz) vom 06.06.2016, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.